

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren

**für die Errichtung und den Betrieb des HGÜ-Netzanbindungssystems OST-2-4 (525 kV)
zur Anbindung eines Windparks auf der Fläche O-2.2 im Abschnitt Land**

**Anhörungsverfahren gem. § 43a EnWG in der bis einschließlich 1. April 2026 gültigen
Fassung i.V.m. § 73 Abs. 3-5 VwVfG M-V**

I.

Die 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2 in 10557 Berlin (im Folgenden: Vorhabenträgerin) hat beim Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern (im Folgenden: WM M-V) die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb des HGÜ-Netzanbindungssystems OST-2-4 (525 kV) zur Anbindung eines Windparks auf der Fläche O-2.2 im Abschnitt Land gem. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz, im Folgenden: EnWG) in Verbindung mit den §§ 72-77 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz, im Folgenden: VwVfG M-V) beantragt. Das WM M-V ist zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde für den beantragten Landabschnitt.

Die Vorhabenträgerin plant, für die Übertragung der in dem Offshore-Windpark auf der Fläche O-2.2 erzeugten elektrischen Energie eine Netzanbindung zwischen dem Offshore-Windpark auf See und dem Übertragungsnetz des zuständigen Netzbetreibers an Land zu realisieren. Das Netzanbindungssystem wird auch als Vorhaben „Ostwind 4“ bezeichnet. Es hat eine Gesamtlänge von rd. 113 km und verläuft seeseitig überwiegend parallel zu den vorhandenen Seekabelsystemen Ostwind 1, Ostwind 2 und Ostwind 3. Das Netzanbindungssystem Ostwind 4 besteht aus den Hauptkomponenten Konverterplattform, Kabelsystem Ost-2-4 und Konverteranlage. Die Anbindung an das bestehende Übertragungsnetz erfolgt mittels der bereits bestehenden Freileitungsanbindung. Das Kabelsystem Ost-2-4 verläuft 31 km in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone, 78 km im deutschen Küstenmeer und 4,3 km an Land. Errichtung und Betrieb der

Netzanbindung im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone erfordern ein Planfeststellungsverfahren nach dem Gesetz zur Entwicklung und Förderung der Windenergie auf See (WindSeeG) beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrografie.

Für Errichtung und Betrieb der Netzanbindung auf dem Festland und im Küstenmeer ist ein Planfeststellungsverfahren gem. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EnWG in der Zuständigkeit des WM M-V durchzuführen. Die Vorhabenträgerin hat für das Planfeststellungsverfahren beim WM M-V eine Abschnittsbildung beantragt und das planfestzustellende Vorhaben in die Abschnitte Küstenmeer und Land unterteilt.

Gegenstand des hiermit bekannt gemachten Planfeststellungsverfahrens ist der Abschnitt Land. Inhalt des Planfeststellungsverfahrens für den Abschnitt Land sind die Errichtung und der Betrieb einer Landkabelanlage als 525-kV-Gleichstromkabelsystem sowie die Errichtung und der Betrieb der Erweiterung des Umspannwerks Stilow und der Konverteranlage.

Die Landkabeltrasse beginnt mit der Anlandung östlich des Hafens von Vierow am Übergang vom Seekabel zum Landkabel an der Übergangsverbindungsmuffe (KP 0+000) und endet ungefähr bei KP 4+570 auf dem Gelände der Konverteranlage Stilow. Von der Übergangsverbindungsmuffe führt die Trasse zunächst ca. 100 m in südliche Richtung, verschwenkt dann in südöstlicher Richtung, bis bei KP 0+430 die Bahngleisverbindung des Hafens Vierow mit der Bahnstrecke 6326 Schönwalde–Lubmin erreicht wird und verläuft im Weiteren bis KP 1+300 im Nahbereich dieser Bahnstrecke. Nach der Unterquerung der L 262 bei KP 1+050 führt der Verlauf weiter in südlicher Richtung, bis die Bahnstrecke 6326 unterquert wird. Danach verschwenkt die Trasse nach Süd-Südwest, umgeht die Ortslage Kräpelin westlich und kreuzt hierbei die Gemeindeverbindungsstraße Vierow–Kräpelin (Bahnweg). Nach deren Querung schlägt die Trasse eine südsüdöstliche Richtung ein und unterquert die Kreisstraße VG 22 auf Höhe eines Privatweges zu Windenergieanlagen. Im weiteren Verlauf folgt die Trasse dem Privatweg, der ebenfalls in südliche Richtung führt. Die Ortslage Klein Ernthof befindet sich ca. 0,75 km westlich der Trasse. Nach Querung der Bergstraße schwenkt die Trasse nach Südwesten und kreuzt südöstlich von Klein Ernthof den Weg „Zur Wiese“, um dann nach Westen, in Richtung Umspannwerk Stilow abzubiegen.

Die Schutzrohranlagen (Leerrohre) für das Landkabelsystem sind bereits von der Übergangsverbindungsmuffe bis Höhe des Umspannwerks Stilow errichtet. Diese wurden im Rahmen der Verlegearbeiten des planfestgestellten Projekts OST-1-4 („Ostwind 3“) mitverlegt. Beantragt wird daher nur der Einzug der Kabel in die bereits errichtete Schutzrohranlage.

Das Landkabel (525-kV-DC-Polkabel) ist mit folgenden Kabelparametern beantragt:

| | |
|---|---|
| - Typ/Bezeichnung des Kabels: | 2XS(FL)2Y>c< 1x3000 KEY/160+FO 525 kV DC |
| - Bemessungs-DC-Spannung U ₀ : | ±525 kV (DC) |
| - Maximal zulässige dauerhafte Dauerspannung U _{max} : | ±550 kV (DC) |
| - Gesamtkabeldurchmesser: | ~ 140 mm |
| - Art des Leiterkerns: | Kupfer |
| - Leiterquerschnitt: | 3000 mm ² |
| - Nennstrom, projektspezifisch: | 1970 A |
| - Nennleistung, projektspezifisch (am receiving end): | 2000 MW |
| - Spezifisches Gewicht des Kabels in Luft: | ~ 40,4 kg/m |

Das Umspannwerk Stilow liegt in der Gemeinde Brünzow zwischen den Ortschaften Stilow, Klein Ernsthof und Gustebin. Da der Strom von der Offshore-Plattform zur Reduzierung von Übertragungsverlusten als Gleichstrom an Land geführt wird, ist vor der Einspeisung in das Übertragungsnetz eine Umrichtung auf Wechselstrom mittels Konverteranlage erforderlich. Für die Konverteranlage ist die flächenhafte Erweiterung westlich des Umspannwerks geplant. Die von der Erweiterung betroffenen Flächen befinden sich auf den Flurstücken 29, 28 und 27 der Flur 1 in der Gemarkung Stilow auf der Gemeindefläche Brünzow. Die für Ostwind 4 vorgesehene Anlagengröße umfasst ca. 6 ha.

Einen wesentlichen Teil der Konverteranlage stellen die Konvertergebäude (Hallen) dar, die die elektronischen Hochspannungsgeräte (insbesondere Reaktoren, Ventile) beinhalten, die der Umrichtung von Gleich- (DC) in Wechselstrom (AC; und umgekehrt) dienen. Daneben gehören weitere Gebäude (insbesondere Gemeinsames Neutrales Gebäude, Betriebsgebäude) und Anlagen zu der Konverteranlage. Für den Anschluss der Konverteranlage an das 380-kV-AC-Netz wird die bestehende 380-kV-Freiluftschaltanlage des Umspannwerks Stilow erweitert.

Zur Anbindung an die westliche Erweiterungsfläche des Umspannwerks Stilow ist eine Ergänzung der Schutzrohre vor dem Umspannwerk Stilow bis zur geplanten Konverteranlage (ca. 200 m) erforderlich. Hierfür werden vorhandene Schutzrohre der Kabelführung angepasst bzw. ergänzende Schutzrohre in offener Bauweise (offener Kabelgraben) gelegt.

Die öffentlich-rechtliche Erschließung der Konverteranlage erfolgt über die Zufahrt zum Umspannwerk Stilow, abgehend von der Dorfstraße zwischen Stilow und Gustebin. Für den Antransport von Großgeräten wird die im Zuge des Vorhabens Ostwind 3 hergestellte Trafotransportzuwegung östlich des Umspannwerks Stilow genutzt.

Für Errichtung und Betrieb des Vorhabens sieht die Planung der Vorhabenträgerin die Inanspruchnahme von im Eigentum Dritter stehender Grundstücke vor. Im Bereich des für den Betrieb der Leitungen benötigten Schutzstreifens sollen Grundstücke dauerhaft und im Bereich des für die Bauausführung benötigten Arbeitsstreifens vorübergehend in Anspruch genommen werden.

II.

Für das Vorhaben, insbesondere für Errichtung und Betrieb des Landkabels, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich. Gemäß §§ 6 ff. i. V. m. Anlage 1 Ziff. 19.11 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erfordern Errichtung und Betrieb eines Erdkabels, soweit es nicht im Bundesbedarfsplan mit „E“ gekennzeichnet ist, keine Umweltverträglichkeitsprüfung.

III.

Gemäß § 73 Abs. 3 Satz 1 VwVfG M-V ist der Plan für die Dauer eines Monats zur Einsicht auszulegen. Nach § 43a Satz 2 EnWG in der bis einschließlich 1. April 2026 gültigen Fassung (im Folgenden: a.F.), die hier nach § 118 Abs. 54 EnWG Anwendung findet, wird die Auslegung dadurch bewirkt, dass die Dokumente auf der Internetseite der für die Auslegung zuständigen Behörde zugänglich gemacht werden.

Die Planunterlagen stehen daher in der Zeit

vom 11.06.2026 bis einschließlich dem 10.07.2026

auf der Internetseite des WM M-V unter

<http://wm.regierung-mv.de/pfv-ostwind4-land>

zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Daneben werden die auf der vorstehenden Internetseite zur Verfügung gestellten Planunterlagen über eine Verlinkung auf der Internetseite des Amts Lubmin zugänglich gemacht.

Die von der Vorhabenträgerin eingereichten Planunterlagen umfassen:

- Erläuterungsbericht,
- Übersichtspläne bestehend aus einem Übersichtsplan mit Blattsnitten der Lagepläne und einem Übersichtsplan mit Blattsnitten der Wegenutzung,
- Regel- und Detailpläne zur Bauausführung bestehend aus Lageplänen Landkabelanlage, Regelplänen Landkabelanlage und Lageplänen Umspannwerk / Konverteranlage,
- Angaben zur Zuwegungsplanung bestehend aus einem Erläuterungsbericht Zuwegungsplanung und Lageplänen Wegenutzung Landkabelanlage,
- Bauwerksverzeichnis, Muffenstandortliste, Kreuzungsverzeichnis, Verkehrswegeverzeichnis,
- Verzeichnisse zum Rechts- und Grunderwerb bestehend aus einem Erläuterungsbericht Rechts- und Grunderwerb, Rechtserwerbsverzeichnis Landkabelanlage, Grunderwerbsverzeichnis Umspannwerk / Konverteranlage und Rechtserwerbsverzeichnis Naturschutzfachliche Maßnahmen,
- Lagepläne Rechtserwerb Landkabelanlage, Lageplan Grund- und Rechtserwerb Umspannwerk / Konverteranlage, Auszug Liegenschaftskataster,
- Umweltfachlicher Teil – Regiedokument zu § 43n EnWG sowie Fachbeiträge/Fachgutachten bestehend aus Umweltfachbeitrag, Landschaftspflegerischem Begleitplan, Artenschutzfachbeitrag, Natura 2000 – Verträglichkeitsuntersuchungen für das FFH-Gebiet „Greifswalder Bodden, Teile des Strelasundes und Nordspitze Usedom“ (DE 1747 – 301) und das Europäische Vogelschutzgebiet „Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund“ (DE 1747 – 402), Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie,
- Wasserrechtlicher Teil bestehend aus Anträgen auf wasserrechtliche Erlaubnis Bauphase und Betriebsphase
- Angaben betreffend das Umspannwerk Stilow / Konverteranlage bestehend aus Antragsunterlagen Immissionsschutz und Abfall (Schallgutachten und Gutachten zur elektromagnetischen Verträglichkeit), Antragsunterlagen gem. § 64 LBauO M-V, Antragsunterlagen Arbeitsschutz,
- Sonstige Fachgutachten bestehend aus Gutachten zur elektromagnetischen Verträglichkeit Landkabelanlage, Schalltechnischem Gutachten Landkabelanlage, Bodenschutzkon-

- zepten Landkabelanlage und Umspannwerk / Konverteranlage, Bodenmanagementkonzepten Landkabelanlage und Umspannwerk / Konverteranlage, Hydrogeologischen Gutachten Landkabelanlage inkl. Anlagen sowie Konverteranlage, Fachbeitrag Alternativenprüfung und Gutachten zur Bodenerwärmung Landkabeltrasse,
- Angaben zu Grundlagen bestehend aus Planungsraumanalyse, Kartierungsberichten.

Auf sein Verlangen wird einem Beteiligten eine alternative, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt (§ 43a Satz 3 EnWG a.F.). Dies ist in der Regel die Übersendung eines gängigen elektronischen Speichermediums, auf dem die auszulegenden Unterlagen gespeichert sind (z.B. ein USB-Stick). Das Verlangen ist während der Dauer der Auslegung an das WM M-V zu richten (Herr Alexander Schröder, Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern, Johannes-Stelling-Straße 14, 19053 Schwerin, Tel.: 0385 588-15521, E-Mail: A.Schroeder@wm.mv-regierung.de).

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gem. § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG M-V während der Auslegungsfrist und bis zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist, also spätestens bis

einschließlich 24.07.2026,

schriftlich oder zur Niederschrift bei

dem Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern, Johannes-Stelling-Straße 14, 19053 Schwerin (Anhörungsbehörde und Planfeststellungsbehörde) oder

dem Amt Lubmin, Geschwister-Scholl-Weg 15, 17509 Lubmin

Einwendungen gegen den Plan erheben.

Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG M-V einzulegen, können gem. § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG M-V innerhalb der genannten Frist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben.

Die Abgabe von Einwendungen und Stellungnahmen zur Niederschrift kann während folgender Zeiten beim Amt Lubmin (Geschwister-Scholl-Weg 15, 17509 Lubmin) erfolgen:

| | |
|-------------|---|
| Dienstag: | 09:00 -12:00 Uhr 13:00 -17:30 Uhr |
| Mittwoch: | 09:00 -12:00 Uhr |
| Donnerstag: | 09:00 -12:00 Uhr 13:00 -16:00 Uhr |
| Freitag: | 09:00 -12:00 Uhr mit Terminvereinbarung |

Sie kann auch beim Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern erfolgen und erfordert dann eine vorherige Terminabsprache unter 0385/588-1-5521 oder per E-Mail unter A.Schroeder@wm.mv-regierung.de.

Einwendungen und Stellungnahmen in elektronischer Form per E-Mail sind nur zulässig, wenn die Einwendungen oder Stellungnahmen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind (§ 3a Abs. 2 Satz 2 VwVfG M-V).

Die bis einschließlich zum 24.07.2026 laufende Einwendungs- und Stellungnahmefrist ist eine gesetzliche Frist und kann nicht verlängert werden. Zur Fristwahrung ist der Tag des Eingangs der Einwendung oder Stellungnahme beim WM M-V oder dem Amt Lubmin maßgeblich, nicht das Datum des Poststempels. Der Eingang von Einwendungen und Stellungnahmen wird nicht bestätigt.

Mit Ablauf der Einwendungs- und Stellungnahmefrist sind alle Einwendungen und Stellungnahmen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, gem. § 73 Abs. 4 Satz 3 und 6 VwVfG M-V im Verwaltungsverfahren ausgeschlossen.

Bei Einwendungen und Stellungnahmen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen (§ 17 Abs. 1 Satz 1 VwVfG M-V). Vertreter kann nur eine natürliche Person sein (§ 17 Abs. 1 Satz 2 VwVfG M-V).

Anderenfalls können diese Einwendungen und Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben. Die Anhörungsbehörde wird gleichförmige Eingaben, die bis zum Ablauf der Einwendungs- und Stellungnahmefrist am 24.07.2026 die nach § 17 Abs. 1 Satz 1 VwVfG M-V geforderten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis des § 17 Abs. 1 Satz 2 VwVfG M-V nicht entsprechen, gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 VwVfG M-V unberücksichtigt lassen. Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 Satz 3 VwVfG M-V).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen und Stellungnahmen der Vorhabenträgerin und den von ihr Beauftragten gem. § 43a Satz 1 Nr. 2 EnWG a.F. durch die Planfeststellungsbehörde zur Verfügung zu stellen sind, um eine Erwiderng zu ermöglichen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind gem. § 43a Satz 1 Nr. 2 EnWG a.F. zu beachten. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind. Auf diese Möglichkeit wird hiermit hingewiesen.

Nach dem Ablauf der Einwendungs- und Stellungnahmefrist wird das WM M-V, wenn Einwendungen oder Stellungnahmen eingereicht wurden, über die Durchführung eines Erörterungstermins gem. § 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG M-V entscheiden. Ein Erörterungstermin findet gem. § 43a Satz 1 Nr. 3 Satz 2 EnWG a.F. nicht statt, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind, ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen, oder alle Einwender auf eine Erörterung verzichten. Darüber hinaus kann das WM M-V gem. § 43a Satz 1 Nr. 3 Satz 1 EnWG a.F. auf einen Erörterungstermin verzichten.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser gem. § 73 Abs. 6 Satz 2 VwVfG M-V mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, die Vorhabenträgerin sowie diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden gem. § 73 Abs. 6 Satz 3 VwVfG M-V von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und der Vorhabenträgerin mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese gem. § 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG M-V durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Entschädigungsansprüche werden, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen, die Abgabe von Stellungnahmen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder für einen Bevollmächtigten entstehen, werden nicht erstattet.

Über die Zulässigkeit des Vorhabens und die erhobenen Einwendungen und abgegebenen Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das WM M-V entschieden. Als mögliche Entscheidungen kommen die Zulassung des Vorhabens – ggf. verbunden mit Schutzanordnungen und sonstigen Nebenbestimmungen – durch Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses oder die Ablehnung des Antrags auf Planfeststellung in Betracht. Das WM M-V entscheidet auch über die Erteilung beantragter wasserrechtlicher Erlaubnisse.

Der Planfeststellungsbeschluss wird der Vorhabenträgerin zugestellt (§ 43b Abs. 5 Satz 1 EnWG). Im Übrigen wird der Planfeststellungsbeschluss öffentlich bekannt gegeben, indem er für die Dauer von zwei Wochen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde mit der Rechtsbehelfsbelehrung zugänglich gemacht wird und zusätzlich mit seinem verfügenden Teil und der Rechtsbehelfsbelehrung sowie einem Hinweis auf die Zugänglichmachung im Internet und in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet, auf das sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, verbreitet sind, bekannt gemacht wird (§ 43b Abs. 5 Satz 2 EnWG). Nach dem Ablauf von zwei Wochen seit der Zugänglichmachung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den Betroffenen und demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, als bekannt gegeben (§ 43b Abs. 5 Satz 3 EnWG).

Von Beginn der Auslegung der Pläne an tritt für die betroffenen Flächen eine Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

IV.

Aufgrund der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im genannten Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen sowie die darin enthaltenen personenbezogenen Daten ausschließlich für Zwecke des Planfeststellungsverfahrens gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit der Einwender beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Stelle, die die Daten erhebt, darf die Daten an die Planfeststellungsbehörde und an von ihr beauftragte Dritte sowie an die Vorhabenträgerin und von ihr beauftragte Dritte zur Auswertung der Einwendungen weitergeben. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c) DSGVO in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Sofern der Name und die Anschrift des Einwenders für die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind, sollen Name und Anschrift auf Verlangen des Einwenders vor der Weitergabe der Einwendung an die Vorhabenträgerin oder von ihr beauftragte Dritte unkenntlich gemacht werden.

Betroffene haben das Recht auf Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten (Artikel 15 DSGVO). Entsprechende Anträge sind zu richten an das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern, Johannes-Stelling-Straße 14, 19053 Schwerin. Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht dem Betroffenen ein Recht auf Berichtigung zu (Artikel 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so kann die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangt sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt werden (Artikel 17, 18 und 21 DSGVO).

Hinsichtlich der Informationen nach Artikel 12 bis 14 DSGVO über die Verarbeitung personenbezogener Daten wird auf das bei Auslegung der Planunterlagen beigefügte Hinweisblatt zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren verwiesen. Die Hinweise zum Datenschutz sind im Internet einsehbar (<https://www.regierung-mv.de/Datenschutz/>).

Schwerin, den 02.06.2026

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde